



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Prüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang B.Sc. Pflege

**an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
26.10.2022**

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
B.Sc. Pflege
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Bachelor „B.Sc. Pflege“ als Satzung. Soweit in dieser Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gilt das Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1Zweck der Abschlussprüfung und des staatlichen Examens	5
§ 2Studienabschluss, Akademischer Grad und Berufsbezeichnung	5
§ 3Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 4Aufbau und Fristen der Abschlussprüfung und der staatlichen Prüfung.....	5
§ 5Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Abschlussprüfung	6
§ 6Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	7
§ 7Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 8Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten.....	8
§ 9Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss	9
§ 10Gesonderter Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung.....	10
§ 11Prüfungsamt.....	11
§ 12Prüfende Personen und Beisitzende.....	11
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen	12
§ 13Module	12
§ 14Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen.....	12
§ 15Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen.....	12
§ 16Freiversuch.....	13
§ 17Wiederholung von Modulprüfungen.....	13
§ 18Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation	14
§ 19Mündliche Prüfungsleistung.....	14
§ 20Schriftliche Prüfungsleistung.....	15
§ 21Klausur	15
§ 22Abschlussarbeit.....	15
§ 23Alternative Prüfungsleistung.....	17
§ 24Praktische Prüfungsleistung	17
§ 25Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule).....	17
§ 26Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussarbeit.....	18

3. Abschnitt: Abschluss-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module	19
§ 27Abschluss-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement.....	19
§ 28Studienergänzende Module (Wahlmodule).....	19
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	20
§ 29Ungültigkeit von Prüfungen	20
§ 30Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	20
§ 31Widerspruchsverfahren.....	21
§ 32Zuständigkeiten	21
§ 33Inkrafttreten.....	22

Anlagen

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2	Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Anlage 3	Zeugnis (Textmuster)
Anlage 4	Abschluss-Urkunde -deutsch- (Textmuster)
Anlage 5	Abschluss-Urkunde -englisch- (Textmuster)
Anlage 6	Diploma Supplement -deutsch- (Textmuster)
Anlage 7	Diploma Supplement -englisch- (Textmuster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Abschlussprüfung und des staatlichen Examens

Die Abschlussprüfung bildet gemeinsam mit der staatlichen Prüfung gem. PflBG und PflAPrV den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges „B.Sc. Pflege“. Durch beide Prüfungen in Kombination wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen pflegefachlichen Handlungskompetenzen erworben haben.

§ 2 Studienabschluss, Akademischer Grad und Berufsbezeichnung

(1) Das Studium ist nach § 40 Absatz 1 PflAPrV erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische Prüfungsteil als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Sofern die Voraussetzungen des § 2 PflBG erfüllt sind, erteilt der Kommunale Sozialverband Sachsen auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSFG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreter*innen der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, soweit diese fristgerecht als Urlaubssemester beantragt wurden.

(2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend § 24 einschließlich Praktika gem. PflBG und PflAPrV, der Abschlussarbeit und der staatlichen Prüfung.

(3) Die Praktika sind durch die studiengangsspezifische Praxisordnung und Modulbeschreibungen inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte, die bei Kooperationspartnern der Hochschule Zittau/Görlitz abgeleistet werden.

(4) Das Studium hat einen Umfang von 240 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

§ 4 Aufbau und Fristen der Abschlussprüfung und der staatlichen Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – der Abschlussarbeit – ist die Abschlussprüfung bestanden.

(2) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil, der jeweils durch eine – im Falle der schriftlichen Teilprüfung durch drei – Modulprüfungen abgeschlossen wird. Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(3) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen, den Modulen der staatlichen Prüfung und der Abschlussarbeit.

(4) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Abschlussprüfung ist ferner als „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn innerhalb der ersten vier Studiensemester laut Studienplan keine Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde.

(5) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Abschlussprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Abschlussprüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2 zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(4) Wurde in der Abschlussprüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Abschlussprüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine Darstellung der Abschlussnoten nach der jeweils geltenden Fassung des ECTS-Users-Guide vorzunehmen.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen für die Module der staatlichen Prüfung gelten die Noten gemäß § 17 PflAPrV. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der/die Prüfkandidat*in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn er/sie von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, jedoch innerhalb einer Kalenderwoche ab dem Prüfungstermin, schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfkandidat*in die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht der/die Prüfkandidat*in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein/e Prüfkandidat*in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Prüfkandidat*in durch den zuständigen Prüfungsausschuss gemäß § 32 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Der/Die Prüfkandidat*in kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfkandidat*in durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat der/die Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Für die Module der staatlichen Prüfung sind bei Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen sowie Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen die Maßgaben der §§ 20 bis 22 PflAPrV entsprechend anzuwenden.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung der Abschlussarbeit nicht bestanden ist oder die Bedingungen des § 4 Absatz 4 bzw. 5 vorliegen.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.
- (3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der/die Prüfkandidat*in in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Der/Die Prüfkandidat*in erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist. Dies gilt nicht für die Module der staatlichen Prüfung, siehe § 17 Absatz 5.
- (5) Besteht der/die Prüfkandidat*in eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er/sie an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.
- (6) Der/Die Prüfkandidat*in erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der/die Prüfkandidat*in die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag einen Nachweis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

- (1) Gleichwertige Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie gegebenenfalls Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:
 - nachgewiesene Module/Studienleistungen,
 - nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studienganges weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studienganges nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

§ 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der vorsitzenden Person,
2. deren Vertreter*in,
3. zwei weiteren Professor*innen,
4. einem/einer akademischen Mitarbeiter*in,
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer/eines Nachfolger*in.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit

er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und zwei Professor*innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors bzw. der Prorektorin Bildung aus den vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und dem Dezernenten bzw. der Dezernentin des Dezernates „Studium und Internationales“ zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 32 verwiesen.

§ 10 Besonderer Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

(1) Für die staatlichen Prüfungen wird ein besonderer Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PflBG zuständig ist. Er besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. einem/einer Vertreter*in der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. einem/einer Vertreter*in der Hochschule,
3. mindestens einer prüfenden Person, die an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer prüfenden Person, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen, sowie
4. mindestens einer prüfenden Person, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Die prüfenden Personen nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 PflBG verfügen. Für prüfende Personen nach Satz 2 Nummer 3 können die Länder bis zum Jahr 2029 Ausnahmen vom Erfordernis nach Satz 3 genehmigen.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreter*in. Die Hochschule bestimmt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie dessen Stellvertreter*in.

(3) Der gesonderte Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

(4) Die Vorsitzenden des gesonderten Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die prüfenden Personen für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreter*innen.

(5) Die Vorsitzenden des gesonderten Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den jeweiligen Teilen der Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(6) Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 PflBG beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

§ 11 Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Prüfungsordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 32 geregelt.

§ 12 Prüfende Personen und Beisitzende

(1) Prüfende Personen sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende Personen bzw. Beisitzende werden durch den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n der Fakultät bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. Bei mehreren prüfenden Personen soll mindestens eine/einer der prüfenden Personen in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Die Namen der prüfenden Personen sollen dem/der Prüfkandidat*in rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die prüfenden Personen und Beisitzenden des für die staatliche Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 33 Abs. 1 PflAPrV.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

§ 13 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Davon abweichend können die praktischen Einsätze in den Einrichtungen auch durch Prüfungsvorleistungen abgeschlossen werden. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1 sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen Meisterprüfung oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle oder der Hochschule als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 18 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. einer oder mehrere der in § 18 Absatz 2 und 3 SächsHSFG genannten Versagungsgründe zutreffen oder
4. der/die Prüfkandidat*in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 4 und 5 verloren hat.

(3) Die Vorsitzenden des gesonderten Prüfungsausschusses nach § 10 entscheiden auf Antrag der/des Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV.

§ 15 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der/die Prüfkandidat*in zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den/die Prüfkandidat*in selbst vorzunehmen, sofern von der Fakultät angeboten in derselben. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL. Dabei sind ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 25). Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

(2) Der/Die Prüfkandidat*in kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der/die Prüfkandidat*in automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den/die Prüfkandidat*in. Das Ablegen von Prüfungen nach § 16 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

§ 16 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 15 Absatz 1 nach Anmeldung durch den/die Prüfkandidat*in abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag der/des Prüfkandidat*in die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang erfolgte.

(4) Bei Modulprüfungen, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung sind, sind Frei- und Verbesserungsversuche ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 16 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der/die Prüfkandidat*in für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Absatz 2 gebildet werden konnte. Der/Die Prüfkandidat*in kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 18 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem/der Prüfkandidat*in bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 18 Absatz 5 durchzuführen.

(4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere prüfende Person vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Jede Modulprüfung, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung ist, kann gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.

§ 18 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 19),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 20-22),
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 23) und
4. die praktische Prüfungsleistung (§ 24).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 19ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1 aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht der/die Prüfkandidat*in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm/ihr gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

(6) Gemäß § 18 PflAPrV ist über die staatliche Prüfung eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der/die Prüfkandidat*in den Nachweis erbringen, dass er/sie befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfkandidat*in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfkandidat*in zwischen 20 und 50 Minuten. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen können kürzere oder längere Prüfungszeiten vorgesehen werden. Die Dauer von Gruppenprüfungen beträgt ein Vielfaches der Dauer je Prüfkandidat*in, oder sie wird als Gesamtdauer der Gruppenprüfung ausgewiesen.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die beisitzende bzw. die zweite prüfende Person zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem/der Prüfkandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des/der Prüfkandidat*in.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörende zuzulassen, sofern keiner der Prüfkandidat*innen widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versuchen zuhörende Personen die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(7) Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung gilt § 36 PflAPrV. Danach besteht die Prüfung aus der Bearbeitung einer Fallsituation. Der/Die Prüfkandidat*in wird einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede*n Prüfungskandidat*in mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Prüfung wird von mindestens zwei prüfenden Personen abgenommen und benotet. Aus den Noten der prüfenden Personen bilden die Vorsitzenden des gesonderten Prüfungsausschusses im Benehmen mit den prüfenden Personen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung.

§ 20 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 21) und
2. die Abschlussarbeit (§ 22).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität zu wahren.

(3) Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung gilt § 35 PflAPrV. Danach besteht dieser aus drei Modulprüfungen, die als Aufsichtsarbeiten mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten stattfinden. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei prüfenden Personen zu benoten. Aus den Noten der prüfenden Personen bilden die Vorsitzenden des gesonderten Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen prüfenden Personen die Note der einzelnen Aufsichtsarbeiten. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung ermitteln die Vorsitzenden des gesonderten Prüfungsausschusses aus den drei Noten der Aufsichtsarbeiten.

§ 21 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der/die Prüfkandidat*in den Nachweis erbringen, dass er/sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfkandidat*in über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem/Der Prüfkandidat*in können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nichtöffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

§ 22 Abschlussarbeit

(1) Durch die Abschlussarbeit (PA) soll der/die Prüfkandidat*in den Nachweis erbringen, dass er/sie befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Abschlussarbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 12 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Abschlussarbeit kann der der/die Prüfkandidat*in Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der/die Prüfkandidat*in sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zur Abschlussarbeit nicht geäußert, erhält er/sie ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Abschlussarbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Abschlussarbeit erfolgt durch den/die Dekan*in der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Abschlussarbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises der Abschlussarbeit gemäß § 26.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und prüfende Personen sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der/die Prüfkandidat*in nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Abschlussarbeit hat der/die Prüfkandidat*in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Abschlussarbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der/die Prüfkandidat*in die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der betreuenden Person kann die Abschlussarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüfkandidat*innen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes/jeder einzelnen Prüfungskandidat*in bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den Prüfungsleistungen des/der Mitgeprüften aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen transparenten Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Abschlussarbeit von der betreuenden Person und einer weiteren prüfenden Person zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Abschlussarbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(9) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 17 wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der/die Prüfkandidat*in bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Abschlussarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),
2. als Referat (Absatz 3),
3. als Laborleistung (Absatz 4),
4. als Praxisbeleg (Absatz 5),
5. als Poster Präsentation (Absatz 6).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den/die Prüfkandidat*in die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines vorgegebenen oder selbst gewählten Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

(5) Der Praxisbeleg (PP) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung herausgehobener Erkenntnisse, die während des Praxissemesters erworben wurden.

(6) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

(7) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüfungskandidat*innen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes/jeder einzelnen Prüfungskandidat*in bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den Prüfungsleistungen des/der Mitgeprüften aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen transparenten Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, abgrenzen lässt.

§ 24 Praktische Prüfungsleistung

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist in § 37 PflAPrV in der jeweils gültigen Form geregelt.

§ 25 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Die Module des Studiengangs „B.Sc. Pflege“ sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Beim Wahlmodul Fachübergreifende Kompetenzen (261800) sind 5 ECTS-Punkte aus dem jeweils im Modulkatalog veröffentlichten Angebot an Modulen zu wählen. Näheres zu den einzelnen Lehrveranstaltungen enthalten die jeweiligen Modulbeschreibungen. Die maximale Teilnehmerzahl pro Modul kann begrenzt sein. Sollte das Modul der ersten Wahl aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von gleichwertigen bzw. gleichen Modulen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Belegen von Sprachangeboten.

(3) Sofern das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Wintersemester stattfindet, hat die Anmeldung durch den/die Prüfkandidat*in bis zum 01. Februar desselben Jahres zu erfolgen. Wird das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Sommersemester belegt, hat die Anmeldung durch den/die Prüfkandidat*in bis zum 01. November des Vorjahres zu erfolgen.

§ 26 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussarbeit

Der/Die Prüfkandidat*in ist zum Beginn des letzten Studienseesters zur Abschlussarbeit zuzulassen, wenn er/sie alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß § 25 – mit Ausnahme der Module des letzten Studienseesters laut Studienplan – abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt einen Zulassungsnachweis aus.

3. Abschnitt: Abschluss-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 27 Abschluss-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung wird entsprechend den Anlagen 3 bis 7 ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor“ sowie ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

(2) Gemäß § 40 PflAPrV stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 28 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

Der/Die Prüfkandidat*in kann sich in weiteren als den in § 25 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der/die Prüfkandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 27 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. der gesonderte Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ bewerten. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ oder die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfkandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 27 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der/die Prüfkandidat*in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem/der Prüfkandidat*in Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschluss-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 27 einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 30 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten und darauf bezogene Gutachten fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse der Fakultäten, des gesonderten Prüfungsausschusses und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem/die Prüfkandidat*in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

(5) Abweichend von Absatz 2 sind gemäß § 23 PflAPrV schriftliche Prüfungsleistungen der staatlichen Prüfung, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 31 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt der/die Prüfkandidat*in Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. der gesonderte Prüfungsausschuss lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer prüfender Personen richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. der gesonderte Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 32 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss der Fakultät obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der prüfenden Personen und Beisitzenden (§ 12),
7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 18 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (§ 22 Absatz 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 29),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 31).

(2) Der gesonderte Prüfungsausschuss entscheidet ausschließlich über Prüfungsangelegenheiten, die die Module der staatlichen Prüfung betreffen. Er bestimmt über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen (§§ 19 Absatz 7, 20 Absatz 3, 24 Absatz 3),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt, Versäumnisfolgen sowie Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 6 Absatz 6),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Bestellung der prüfenden Personen und deren Stellvertreter*innen (§ 10),

6. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 18 Absatz 3),
7. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 29),
8. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 31).

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 14, 25 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 15 Abs. 2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 15 Abs. 1),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 27),
10. die Ausfertigung von Leistungsnachweisen (§ 7 Absatz 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. der gesonderte Prüfungsausschuss ihnen nicht abhilft.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2023. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 14.09.2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.10.2022.

Zittau/Görlitz am 26.10.2022

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1 (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan

Stg.s-Code	Module	Prüfungen pro Semester								ECTS-Punkte*
		1	2	3	4	5	6	7	8	
GPb 1-1	282250 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VT PK90								5
GPb 1-2	282300 Professionsentwicklung des Pflegeberufes	VT PR								5
GPb 1-3	282350 Ethik und Menschenbilder in der Pflege	VT PR								3
GPb 1-4	282400 Basiskompetenzen der Pflegepraxis		VT VT PL							10
GPb 2-1	282450 Biomedizinische Grundlagen 1: Anatomie, Physiologie und Ernährungslehre		VM VT PK90							10
GPb 3-1	282500 Kommunikation in der Pflege	VT PR								5
GPb 1-5	283150 Erweiterte Kompetenzen der Pflegepraxis			VT VT PL						10
GPb 2-2	283650 Biomedizinische Grundlagen 2: Mikrobiologie, Hygiene, Epidemiologie, Pharmakologie, Fachrechnen		VT PK90							5
P-1	284150 Praktischer Orientierungseinsatz			VT PP						15
GPb 1-11	283450 Einführung in die Pflegeforschung			VT PB						5
GPb 2-3	283700 Professionspsychologie und -soziologie			VT PK90						3
GPb 3-2	283850 Beratung in der Pflege			VT PL						5
GPb 4-1	284050 Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflege			VT PK90						5
P-2	284250 Praktischer Pflichteinsatz (I)				VT PP					15
GPb 1-8	283300 Pflege Erwachsener					VT VT PL				10

BAT	284650 Bachelorkolloquium und Bachelorthesis								VT PA	10
P-6	284500 Praktischer Pflichteinsatz (IV): individueller Schwerpunkt								VT PP	7
ECTS-Punkte des Studiengangs		18	25	43	25	35	32	24	38	240

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22

P = Prüfungsleistung/en entsprechend den Wahlpflichtkomponenten

VM = Prüfungsvorleistung in Form der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 i.V.m. § 18

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Abschlussprüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Stg.s- interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
GPb 1-1	282250 Grundlagen der Pflegewissenschaft	PK 90	100.0	1.00
GPb 1-2	282300 Professionsentwicklung des Pflegeberufes	PR	100.0	1.00
GPb 1-3	282350 Ethik und Menschenbilder in der Pflege	PR	100.0	1.00
GPb 1-4	282400 Basiskompetenzen der Pflegepraxis	PL	100.0	1.00
GPb 2-1	282450 Biomedizinische Grundlagen 1: Anatomie, Physiologie und Ernährungslehre	PK 90	100.0	1.00
GPb 3-1	282500 Kommunikation in der Pflege	PR	100.0	1.00
GPb 1-5	283150 Erweiterte Kompetenzen der Pflegepraxis	PL	100.0	1.00
GPb 2-2	283650 Biomedizinische Grundlagen 2: Mikrobiologie, Hygiene, Epidemiologie, Pharmakologie, Fachrechnen	PK 90	100.0	1.00
P-1	284150 Praktischer Orientierungseinsatz	PP	100.0	0.00
GPb 1- 11	283450 Einführung in die Pflegeforschung	PB	100.0	1.00
GPb 2-3	283700 Professionspsychologie und -soziologie	PK 90	100.0	1.00
GPb 3-2	283850 Beratung in der Pflege	PL	100.0	1.00
GPb 4-1	284050 Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflege	PK 90	100.0	1.00
P-2	284250 Praktischer Pflichteinsatz (I)	PP	100.0	1.00
GPb 1-8	283300 Pflege Erwachsener	PL	100.0	1.00
GPb 2-4	283750 Public Health	PK 90	100.0	1.00
GPb 3-3	283900 Pädagogik in der Pflege	PB	100.0	1.00
P-3	284300 Praktischer Pflichteinsatz (II)	PP	100.0	1.00
GPb 1- 12	283500 Klinische Pflegeforschung	PR	100.0	1.00
GPb 1-6	283200 Pflege im Kindes- und Jugendalter	PL	100.0	1.00
GPb 1-9	283350 Psychiatrische Pflege	PK 90	100.0	1.00

GPb 1-13	283550 Phänomenologie und Leiblichkeit in der Pflege	PB	100.0	1.00
GPb 3-4	283950 Kooperation und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	PK 90	100.0	1.00
GPb 4-2	284100 Management und Qualität in der Pflege	PK 90	100.0	1.00
P-4a	284350 Praktischer Pflichteinsatz (III): Psychiatrische Pflege	PP	100.0	1.00
P-4b	284400 Praktischer Pflichteinsatz (III): Pädiatrische Pflege	PP	100.0	1.00
GPb 1-10	283400 Schwere und limitierende Lebensphasen	PK 120	100.0	2.00
GPb 1-14	283600 Innovationen in der Pflege	PM 30	100.0	2.00
GPb 1-7	283250 Pflege im höheren und hohen Alter	PK 120	100.0	2.00
GPb 2-5	283800 Soziale Gerontologie	PK 90	100.0	1.00
GPb 3-5	284000 Anleitung und Beurteilung in der Pflege	PK 120	100.0	2.00
P-5	284450 Praktischer Vertiefungseinsatz	PA	100.0	2.00
	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)	P	100.0	1.00
BAT	284650 Bachelorkolloquium und Bachelorthesis	PA	100.0	2.00
P-6	284500 Praktischer Pflichteinsatz (IV): individueller Schwerpunkt	PP	100.0	1.00

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 22

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 23

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 20; 21

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 23

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19

PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 23

P = Prüfungsleistung/en entsprechend den Wahlpflichtkomponenten

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Bildung des Gesamturteils N_P der Bachelor-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\sum_{j=1}^{xx} w_j}$$

N_j : Note der Modulprüfung im Modul j

w_j : Wichtungsfaktor für das Modul j

xx: Anzahl der Module

j: Module der Bachelor-Prüfung gemäß Anlage 1

Bildung der Note für die staatliche Prüfung nach § 39 Abs. 2 PfiAPrV

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Anlage 3: Zeugnis über die Abschlussprüfung (Textmuster) - Blatt 1



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

ZEUGNIS

ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

Herr/Frau «Name»

geboren am «gebdatum» in «gebort»

hat im Studiengang

B.Sc. Pflege

an der Management- und Kulturwissenschaften
studiert und die Bachelorprüfung bestanden
und erhält die Gesamtnote:

[Prädikat]

(Durchschnittsnote: [Note])

Ergebnisse der Bachelorprüfung:

1. Abschlussarbeit
(Bachelorarbeit)

Thema der Bachelorarbeit:

Gesamtnote der Bachelorarbeit:

Anlage 3: Zeugnis über die Abschlussprüfung (Textmuster) - Blatt 2**2. Modulprüfungen**

Grundlagen der Pflegewissenschaft
Professionsentwicklung des Pflegeberufes
Ethik und Menschenbilder in der Pflege
Basiskompetenzen der Pflegepraxis
Biomedizinische Grundlagen 1: Anatomie, Physiologie und Ernährungslehre
Kommunikation in der Pflege
Erweiterte Kompetenzen der Pflegepraxis
Biomedizinische Grundlagen 2: Mikrobiologie, Hygiene, Epidemiologie, Pharmakologie,
Fachrechnen
Einführung in die Pflegeforschung
Professionspsychologie und -soziologie
Beratung in der Pflege
Rechtliche Rahmenbedingungen in der Pflege
Praktischer Pflichteinsatz (I)
Pflege Erwachsener
Public Health
Pädagogik in der Pflege
Praktischer Pflichteinsatz (II)
Klinische Pflegeforschung
Pflege im Kindes- und Jugendalter
Psychiatrische Pflege
Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodul)
Kooperation und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen
Management und Qualität in der Pflege
Praktischer Pflichteinsatz (III): Psychiatrische Pflege
Praktischer Pflichteinsatz (III): Pädiatrische Pflege
Schwere und limitierende Lebensphasen
Innovationen in der Pflege
Pflege im höheren und hohen Alter
Soziale Gerontologie
Anleitung und Beurteilung in der Pflege
Praktischer Vertiefungseinsatz
Phänomenologie und Leiblichkeit in der Pflege
Praktischer Pflichteinsatz (IV): individueller Schwerpunkt

3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist

Praktischer Orientierungseinsatz

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Dekan der Fakultät
Management- und Kulturwissenschaften

[Name]
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
der Fakultät Management- und
Kulturwissenschaften

Anlage 4: Abschluss-Urkunde (Textmuster)



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

BACHELOR

Herr/Frau «Name»

geboren am «gebdatum» in «gebort»
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

B.Sc. Pflege

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde den Hochschulgrad

Bachelor of Science

-B.Sc.-

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Rektor

[Name]
Dekan der Fakultät
Management- und
Kulturwissenschaften

Anlage 5: Englische Übersetzung der Abschluss-Urkunde



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

It is herewith certified that

Mr/Mrs/Ms «name»

born on «gebdatum» in «gebort»

having successfully completed the relevant Bachelor course

has been admitted to the degree of Bachelor

following a course of study in the field of

Nursing and Care

and that the Zittau/Görlitz University of Applied Sciences

hereby awards the degree of

Bachelor of Science

-B.Sc.-

Zittau/Görlitz, [Datum]

Seal

[Name]
Rector

[Name]
Dean
Faculty of Managerial and Cultural Studies

Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)

**Hochschule
Zittau/Görlitz**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- | | |
|--|----------------------|
| 1.1 Familienname / 1.2 Vorname | «name», «vorname» |
| 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort | «gebdatum», «gebort» |
| 1.4 Matrikelnummer/Code des Studierenden | «Matrikelnr» |

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science – B.Sc.
- 2.2 **Hauptstudienfach oder –fächer**
Pflege
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Zittau/Görlitz, University of Applied Sciences
Fakultät Management- und Kulturwissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
Fachhochschule in staatlicher Trägerschaft
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
siehe 2.3
- 2.5 **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (EQR 6)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Vier Jahre (240 ECTS-Punkte) einschließlich Bachelor Thesis und Staatsexamen (staatliche Berufszulassung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine, fachgebundene Hochschul- oder Fachhochschulreife (siehe 8.7) gemäß § 17 SächsHSFG oder eine vergleichbare international erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Lernergebnisse des Studienganges

Die AbsolventInnen des Studiengangs „B.Sc. Pflege“ sind als FachexpertInnen in der Pflegepraxis und in der Pflegeforschung einsetzbar. Sie sind in der Lage selbstständig eine umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen durchzuführen. Sie können hierzu auf umfassende fachliche und personale Kompetenzen sowie wissenschaftliche Grundlagen und Methodik zurückgreifen (vgl. § 37 Absatz 2 PflBG).

Die AbsolventInnen sind gem. § 37 Absatz 2 PflBG insbesondere befähigt

- zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Zur Information über die absolvierten Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) sowie Thema der Abschlussarbeit siehe „Zeugnis über die Bachelor-Prüfung“ sowie *Transcript of Records*.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

„«notentext»“ (erzielt auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse (siehe 4.3))

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studiums, maßgeblich sind die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Hochschule/Universität.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Die AbsolventInnen erhalten die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann gem. § 1 PflBG sofern die Voraussetzungen des § 2 PflBG erfüllt sind.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Hochschule: <http://www.hszg.de/>

Zur Fakultät: <https://f-mk.hszg.de/>

Informationen zum deutschen Bildungssystem siehe unter Punkt 8.

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelor-Urkunde (Deutsch und Englisch), «pdatum»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Deutsch), «pdatum»

Transcript of Records (Deutsch und Englisch), «pdatum»

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8 Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden

Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

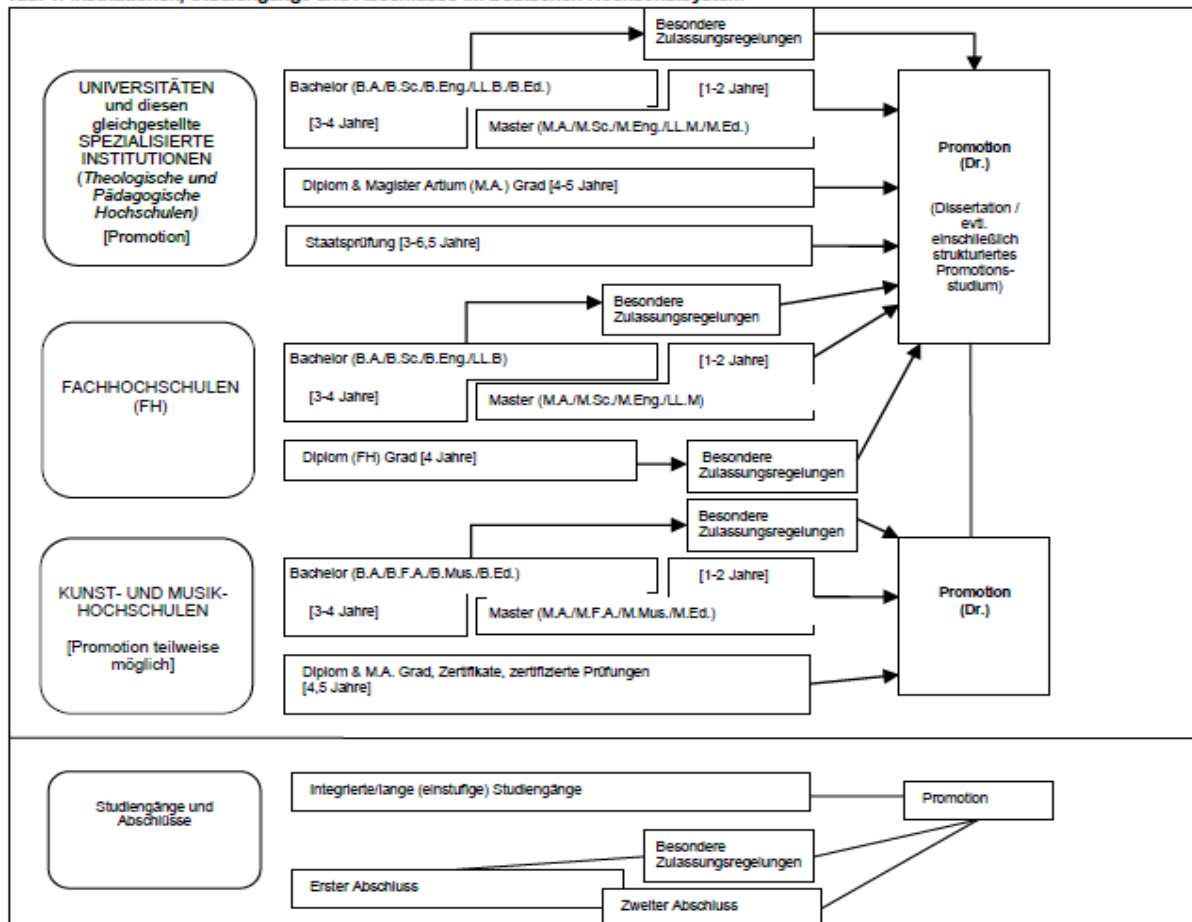
Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 8 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche

Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 03/2019.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen

Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster)

**Hochschule
Zittau/Görlitz**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name(s) / 1.2 First Name(s):** *«name», «vorname»*
1.3 Date and Place of Birth: *«gebdatum», «gebort»*
1.4 Student ID number or Code *«Matrikelnr»*

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (including its abbreviation, in original language):**
 Bachelor of Science – B.Sc.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:**
 Nursing and Care
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):**
 Hochschule Zittau/Görlitz, University of Applied Sciences
 Fakultät Management- und Kulturwissenschaften (Faculty of Managerial and Cultural Studies)
Status (type and sponsorship):
 Public University of Applied Sciences
- 2.4 Name and status of institution administering studies (in original language):**
 [see 2.3]
Status (type and sponsorship):
 [see 2.3]
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:**
 German

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

First degree (tertiary education) (EQR 6)

3.2 Official length of the programme (standard time to degree):

Four-year integrated programme (240 ECTS credits) including a bachelor's thesis and state professional license "Pflegefachfrau" or "Pflegefachmann" according to German federal law of nursing (Pflegeberufegesetz).

3.3 Access requirement(s):

General higher education entrance qualification, subject-linked university entrance qualification or university of applied sciences entrance qualification, (see 8.7).

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study:

Full-time

4.2 Learning outcomes

Graduates of the "B.Sc. Nursing and Care" are experts in nursing practice, in care giving and in nursing research. They are able to manage independently process-oriented care of people of all ages (cf. § 5 Absatz 2 PflBG) in acute and inpatient and outpatient care situations. They are able to use extensive professional and personal skills as well as scientific principles and methodology (vgl. cf. § 37 Absatz 2 PflBG).

Graduates are particularly qualified

- to design and control highly complex nursing processes; their decisions are science-based or science-oriented
- to apply in-depth knowledge concerning nursing science, the social and institutional framework of nursing as well as the normative institutional system of care and thereby play a key role in shaping the further development of health and nursing care
- to develop research areas of professional care based on the latest state of the art and to be able to transfer research-based problem solutions as well as new technologies into professional activity as well as to recognize job-related further training needs
- to adopt a critical and analytical approach to both theoretical and practical knowledge and thus be able to develop and implement scientifically-based innovative solutions to improving one's own professional field of activity
- to participate in the further development of quality management concepts, guidelines and expert standards. (cf. § 37 Absatz 2 PflBG)

4.3 Programme details

See Transcript of Records and Academic Transcript (*Zeugnis über die Bachelor-Prüfung*) for a list of examinations (written and oral) and the topic of the Bachelor's thesis.

4.4 Grading scheme and grade distribution guidance

See 8.6

4.5 Overall classification

„«notentext»" (based on the results of the final examinations (see 4.3))

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

Graduates with a bachelor's degree are qualified for admission to a master's programme with possible additional admission requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status / Access to regulated professions (if applicable)

Graduates are permitted to use state professional license "Pflegefachfrau" or "Pflegefachmann" in accordance to German federal law of nursing (Pflegeberufegesetz).

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

none

6.2 Further information sources

University website: <http://www.hszg.de/>

Faculty website: <https://f-mk.hszg.de/>

For information on the German education system see section 8.

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor-Urkunde (Bachelor Degree Certificate, (German and English), «pdatum»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Academic Transcript, (German), «pdatum»

Transcript of Records (German and English), «pdatum»

8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The following pages provide information on the German higher education system including qualifications and types of awarding institutions.

8 INFORMATION ON HIGHER EDUCATION IN GERMANY¹

8.1 Types of institutions and their status:

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and technical disciplines, business-related studies, social work, and design. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Types of programmes and awarded degrees:

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom* or *Magister Artium* degrees or were completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process, one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. The implementation of tiered programmes (Bachelor and Masters) has begun in 1998. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning (EQF)⁵

describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels and the resulting qualifications and competences of graduates. For details see section 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of programmes and degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a accreditation scheme for Bachelor's and Master's degree programmes has become operational. All new programmes must be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and structure of studies

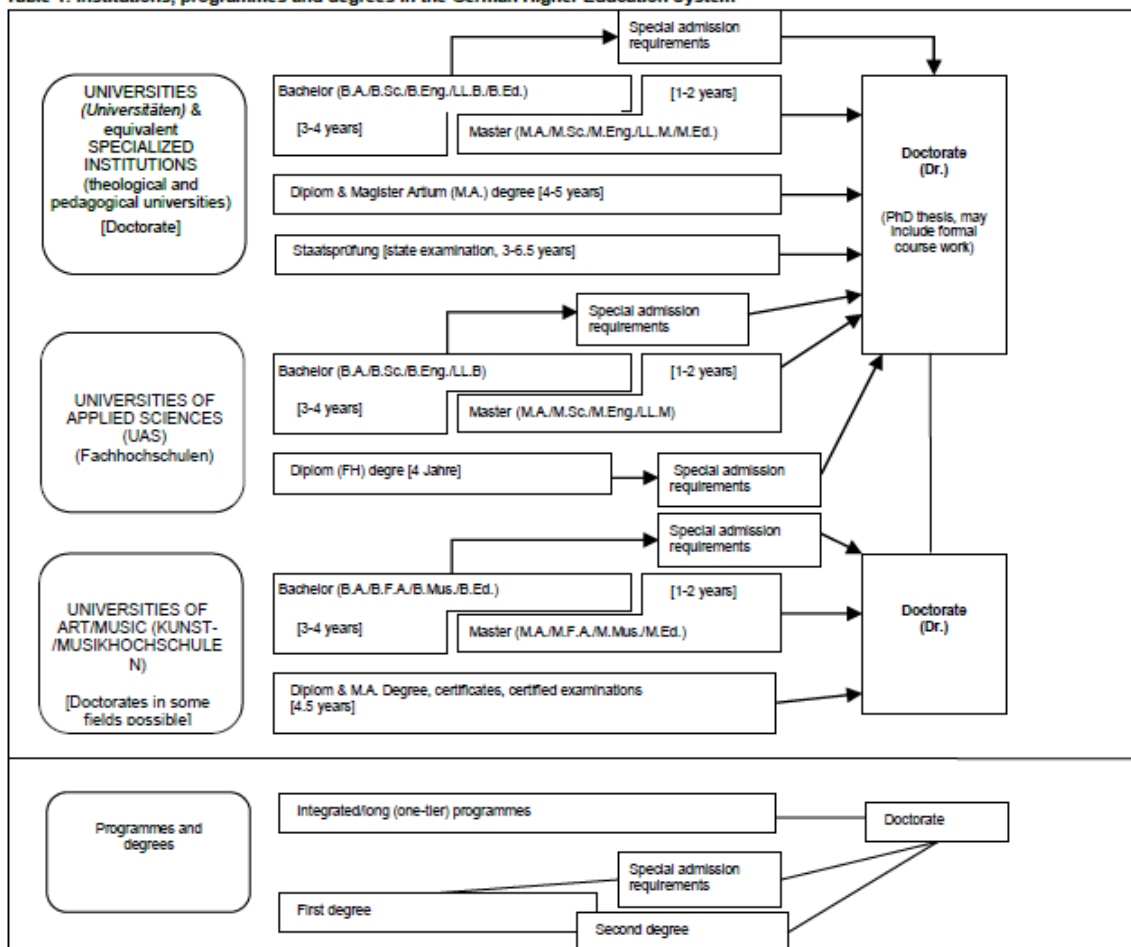
The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's degree courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

Bachelor programmes includes a written thesis requirement. Programmes leading to a Bachelor degree must be accredited according to the Law on the Establishment of a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

Table 1: Institutions, programmes and degrees in the German Higher Education System



First degree programmes (Bachelor) lead to the degree of Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). Bachelor degrees correspond to EQF Level 6.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Masters programmes can be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Masters programme.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Programmes leading to a Master's degree must be accredited according to the Law on the Establishment of a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Masters) lead to the degree of Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education. Continuing education Masters programmes may have different designations (e.g. MBA). A Master's degree corresponds to EQF Level 7.

8.4.3 Integrated "long" one-tier programmes:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. Their qualifications corresponds to those of a Masters programme.

- The standard time to degree at Universities is 4 to 5 years in integrated programmes (*Diplom, Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). Diplom programmes lead to degrees in engineering, natural sciences and economics/business administration. The respective degree in arts and humanities is usually *Magister Artium* (M.A.). In social sciences, the type of awarded degree depends on the tradition of each university in this respect. Law, medical, and pharmaceutical programmes are completed with a *Staatsprüfung*. In some states, this also applies for teaching degree programmes.

All three qualifications (*Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung*) are deemed equal in academic terms and enter into EQF level 7. They are the prerequisite for doctorates. *Universitäten* (U) may set further prerequisites (see 8.5).

- The standard time to degree degree at *Fachhochschulen* (universities of applied sciences (UAS)) is 4 years in integrated programmes and are completed with the degree *Diplom (FH)*. *Diplom (FH)* degrees correspond to EQF Level 6. While UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions (see section 8.5).

- Studies at *Kunst-/Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, their integrated degree programmes awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities, equivalent higher education institutions and some universities of art/music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (degree programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may

also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The *Universitäten* (U), respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the PhD project by a professor as a supervisor. Doctoral degrees correspond to EQF Level 8.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Not Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to degree programmes at UAS is also possible with a university of applied sciences entrance qualification (*Fachhochschulreife*), which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to degree programmes at universities of art/music and comparable degree programmes at other higher education institutions, and admission to a degree programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* (specialized higher education entrance) after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers for Education of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228/501-0; Fax: +49 228/501-777
- *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB)* [Central Office for Foreign Education] as German NARIC; www.kmk.org; Email:
- *Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz* [German Information Office in the EURYDICE Network]; www.kmk.org; Email: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49 228/887-110; Tel.: +49 228/887-0; www.hrk.de; Email: post@hrk.de
- *Hochschulkompass* [Higher Education Compass of the German Rectors' Conference] including comprehensive information on institutions, degree programmes, etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ The following information on higher education in Germany includes only aspects directly applying to the Diploma Supplement. Last revised: 03/2019.

² *Berufsakademien* (Academies of Cooperative Education) are not universities and they are not available in all federal states. They offer courses in close cooperation with private companies. Graduates receive a state-recognized qualification and complete a vocational training in a company. Some Academies of Cooperative Education offer Bachelor's degrees, which can be equated with a university degree if they have been accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 16/02/2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning, Joint Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education, the Federal Ministry of Education and Research, the Standing Conference of Ministers for Economic Affairs and the Federal Ministry of Economics (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education). Detailed information on www.dqr.de.

⁵ Recommendation of the European Parliament and of the Council of 23 April 2008 on the establishment of the European Qualifications Framework for lifelong learning - European Qualifications Framework for Lifelong Learning - EQF).

⁶ Specimen statutory order pursuant to Article 4, subsections 1 - 4 of the Interstate Study Programme Accrediting Agreement (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 7 December 2017).

⁷ Interstate Agreement on the Organization of a Common Accreditation System for Quality Assurance in Teaching and Learning at German Higher Education Institutions (Interstate Study Programme Accrediting Agreement, Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 8 December 2016), entry into force on 01 January 2018.

⁸ See footnote 7.

⁹ See footnote 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education of 6 March 2009).